

1. Geltungsbereich, Ausschluss entgegenstehender AGB

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen Bau (nachfolgend „**AVB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Auftragnehmern („**AN**“) der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und deren gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen, insbesondere Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH und SWK-Novatec GmbH (nachfolgend jeweils „**Stadtwerke**“, „**AG**“ oder „**wir**“) betreffend den Abschluss von Werkverträgen, bei denen die Stadtwerke Auftraggeber ist.
- 1.2 Diese AVB gelten nur, wenn der AN Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ebenso wenig Vertragsbestandteil wie etwaige Vorverträge, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages.

2. Änderung der Leistung

- 2.1 § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie § 2 Abs. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 VOB/B finden keine Anwendung. Stattdessen gelten die vertraglichen Vereinbarungen und ergänzend die gesetzlichen Regelungen, also insbesondere §§ 313, 650b und 650c BGB.

Der AN übernimmt es als vertragliche Nebenleistungspflicht im Sinne des § 241 Abs. 1 BGB, in allen Fällen, in denen er über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlungen vom AG beanspruchen will, also insbesondere (aber nicht nur) in allen Fällen nach §§ 304, 650b, 650c, 642, 670 und 812 ff. BGB oder § 6 Abs. 6 VOB/B, jeweils unverzüglich den AG auf diesen Umstand auf dem vom AG zur Verfügung gestellten Formular „Begleitpapier Nachtrag“ hinzuweisen und dem AG eine möglichst genaue Schätzung der Höhe solcher Zahlungen zu übermitteln, um ihm eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Entstehung von Mehrkosten vermieden werden kann.

- 2.2 Für angeordnete Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen gelten die Bedingungen dieses Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Nachtragsvertrag vereinbart wird.
- 2.3 Über vom AG angeordnete Leistungsänderungen oder verlangte zusätzliche Leistungen sind Nachtragsverträge – nach Möglichkeit vor Ausführung – schriftlich zu vereinbaren.

Die Nachtragsverträge sollen eine Preisvereinbarung enthalten und regeln, wer die Kosten trägt; sie sollen auch eine Regelung über die Auswirkungen auf die Bauzeit enthalten. Sofern AG und AN Nachtragsverträge schließen, in denen keine Regelungen über die Auswirkungen auf die Bauzeit enthalten sind, führen die entsprechenden Nachtragsleistungen nicht zu einer Verlängerung der Bauzeit, es sei denn, der AN hat sich Ansprüche auf Bauzeitverlängerung im

Nachtragsvertrag ausdrücklich vorbehalten.

- 2.4 Der AN übernimmt es nach dem Zugang eines Änderungsbegehrens des AG nach § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB als vertragliche Nebenleistungspflicht im Sinne des § 241 Abs. 1 BGB, Einwendungen gegen die Zumutbarkeit des Änderungsbegehrens, etwaige Bedenken gegen die Änderung (auch bezüglich der Notwendigkeit), etwaig für die Änderung erforderliche Mitwirkungshandlungen des AG und etwaige Auswirkungen der Änderung auf die Bauzeit jeweils unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 2.5 Der AN ist verpflichtet, das nach § 650b Abs. 1 Sätze 2, 5 BGB erforderliche Angebot unverzüglich, in der Regel binnen einer Woche nach Zugang des Änderungsbegehrens, in Textform vorzulegen. Auf Verlangen des AG muss das Angebot des AN den Anforderungen nach § 650c Abs. 1 BGB an die Berechnung/Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruchs entsprechen, soweit dies dem AN zu diesem Zeitpunkt bereits möglich ist. Im Übrigen gelten für das vorzulegende Angebot die Regelungen nach § 650b Abs. 1 BGB.
- 2.6 Es wird vereinbart, dass keine Urkalkulation zum Zwecke der Abrechnung nach § 650c Abs. 2 BGB hinterlegt wird.
- 2.7 Gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB vom AN geforderte Abschlagszahlungen kann der AG, soweit ihre Höhe die Höhe der vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen übersteigt, dadurch abwenden, dass er in Höhe des Differenzbetrags zwischen der Höhe der vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen und den gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB vom AN geforderten Abschlagszahlungen auf seine Kosten Zahlungssicherheit durch eine schriftliche, unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen zugunsten des AN leistet.

Der AN kann seinerseits vom AG die Auszahlung des Differenzbetrags ganz oder teilweise verlangen, soweit er zugunsten des AG selbst eine Sicherheit eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen in Höhe seines Verlangens an den AG leistet und eine etwa bereits gestellte Sicherheit des AG in entsprechender Höhe zurückgewährt. Der AG hat dem AN die Kosten der Sicherheitsleistung zu erstatten.

§ 650f BGB bleibt hiervon unberührt. Verlangt der AN Sicherheit nach dieser Vorschrift, hat er dem AG von diesem gestellte Sicherheiten zurückzugeben, soweit sie den vom AN geforderten Betrag umfassen

- 2.8 Der AG kann in entsprechender Anwendung der Regelungen zum Anordnungsrecht des AG nach § 650b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 BGB in der Fassung der vorstehenden Ziffern Änderungen des vereinbarten oder vom AN gewählten Bauablaufs, nicht jedoch Änderungen der Fälligkeit der vertraglichen Leistungen (Leistungszeit nach § 271 BGB), anordnen. Die erforderliche Zumutbarkeit für den AN ist unabhängig von der zutreffenden Auslegung des

§ 650b Abs. 2 Satz 2 BGB in solchen Fällen nur dann gegeben, wenn bei einer Abwägung der Interessen des AN mit denjenigen des AG die Interessen des AG eindeutig überwiegen.

- 2.9 Der AG ist auch bereits vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Anordnung der Änderung nach § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB („vorzeitige Anordnung“) berechtigt. Der AN ist auch im Falle einer vorzeitigen Anordnung des AG jederzeit berechtigt – soweit noch nicht erfolgt –, sein Angebot nach § 650b Abs. 1 Sätze 2, 5 BGB einzureichen.
- 2.10 Haben die Parteien im Sinne des § 650 b Abs. 1 BGB in Bezug auf ein Änderungsbegehren eine Vereinbarung getroffen und kommt es wegen der vereinbarten Änderung zu Verzögerungen der Ausführungsfristen oder zu Überschreitungen der vereinbarten Vertragstermine so ist jeder Anspruch des AN auf Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit aufgrund der Änderung ausgeschlossen, es sei denn der AN hat sich seine Rechte bei Abschluss der Vereinbarung vorbehalten.

3. Behinderung und Bedenken

- 3.1 Eine Behinderungsanzeige und Bedenkenanmeldung des AN sind so detailliert unter konkreter Darlegung und hieraus resultierender Folgen abzufassen, dass der Inhalt auch einem nicht am Bau Fachkundigen zweifelsfrei verständlich ist.
- 3.2 Im Rahmen der Behinderungsanzeigen hat der AN alternative Möglichkeiten zur Beseitigung des Behinderungstatbestandes und deren finanziellen und zeitlichen Folgen aufzuzeigen, sofern ihm dies möglich ist.
- 3.3 Etwaige Bedenken des AN gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VOB/B sind schriftlich – soweit möglich unter gleichzeitiger Unterbreitung wirtschaftlich gleichwertiger, möglichst nicht kostenerhöhender und bauzeitverlängernder Alternativen – so rechtzeitig vorzutragen und zu begründen, dass hierdurch Verzögerungen nicht entstehen.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Für den Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe nach den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) richtet sich deren Anwendung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 4.2 Gerät der Auftragnehmer mit dem in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vereinbarten Termin für die Vollendung der Leistung in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die vom Auftraggeber bestätigte Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.

Gerät der Auftragnehmer mit den in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vereinbarten

vertraglichen Zwischenterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettosumme, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht, zu zahlen. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Termin für die Vollendung der Leistung angerechnet.

Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Termins für die Vollendung der Leistung ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Netto-Auftragssumme. Überschreitet der Auftragnehmer lediglich vereinbarte Zwischentermine, wird der Termin für die Vollendung der Leistung jedoch eingehalten, beträgt die maximale Vertragsstrafe ebenfalls 5 % der Netto-Auftragssumme.

- 4.3 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; der Anspruch des AG auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
- 4.4 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der AG sich dies bei der Abnahme oder bei Erreichung der Leistungen für die Zwischentermine vorbehält. Der Vorbehalt kann auch noch bis zur Schlusszahlung erklärt werden.
- 4.5 Verschieben sich der Termin für die Vollendung der Leistung und/oder die pönalisierten Zwischentermine aus vom AG zu vertretenden Gründen, ist die Vertragsstrafe gemäß vorbenannten Regelungen auch bei Überschreitung der sich aufgrund der Verschiebung ergebenden neuen Termin für die Vollendung der Leistung und/oder Zwischentermine zu leisten, es sei denn, der bei Abschluss dieses Vertrages vereinbarte Bauablauf ist grundlegend gestört und muss durchgreifend umgestellt werden.
- 4.6 Vereinbaren AG und AN einvernehmlich neue Zwischentermine oder einen neuen Termin für die Vollendung der Leistung, gelten diese Termine als Termin für die Vollendung der Leistung /Zwischentermine gem. vorstehenden Regelungen und sind entsprechend vertragsstrafenbewehrt.

5. Art und Umfang der Leistung

- 5.1 Die Leistungspflicht des AN umfasst, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Leistungen dem Leistungsbereich des AG zugeordnet sind und unabhängig von einer etwaigen zusätzlichen Vergütung, sämtliche Lieferungen, Bauleistungen und sonstige Leistungen, die erforderlich sind, um die Leistungen vollständig zu erbringen, damit alle Folgegewerke mangelfrei und ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden können. Dies umfasst neben sämtlichen Nebenleistungen aus den für die nach den Vertragsbestandteilen vom AN geschuldeten Leistungen einschlägigen DIN-Normen, die ebenso mit den Vertragspreisen abgegolten sind, wie sämtliche Leistungen, die nach der Verkehrsanschauung für die

vollständige Erfüllung der in den Vertragsbestandteilen definierten und aufgeführten Leistungen erforderlich sind, auch wenn diese in diesem Vertrag und/oder den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind.

5.2 Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind folgende Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und Technische Regeln zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz und die zugehörigen Verordnungen;
- Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze der gewerblichen Berufsgenossenschaften;
- Technische Regel der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz;
- VDI Richtlinien;
- Baustellenverordnung des Bundes in der aktuellen Fassung, wobei sich der Bieter mit der Unterschrift des Angebotes verpflichtet, insbesondere die Anforderungen der §§ 5 und 6 zu erfüllen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1 Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern der AG und der AN einen Zahlungsplan vereinbart haben, geht aus diesem hervor, zu welchen Zeitpunkten und bei welchem tatsächlich ausgeführten Leistungsstand der AN Abschlagsrechnungen stellen darf (datums- und leistungsbezogener Zahlungsplan). Basis für die Höhe der jeweiligen Abschlagsrechnung ist der tatsächlich ausgeführte Leistungsstand.

6.2 Sofern kein Zahlungsplan vereinbart wird, darf der AN Abschlagsrechnungen monatlich nach der VOB/B stellen.

Jede Abschlagszahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung. Jede Abschlagsrechnung ist in Papierform oder in digitaler Form an den AG zu übersenden. Als Zugang gilt nur der Eingang jeder Abschlagsrechnung per Post oder an rechnung@erv.stadtwerke-karlsruhe.de. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der AN 3 % Skonto auf den Nettobetrag jeder einzelnen Zahlung; dies gilt jeweils auch dann, wenn die Zahlung nicht der Höhe der Abschlagsrechnung entspricht. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.

AG und AN vereinbaren – vorbehaltlich anderslautender Regelungen in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) – für die Erfüllung der vom AN geschuldeten Leistungen eine Vertragserfüllungssicherheit nach Ziff. 12.1 in Höhe von 10 % der vorläufige Gesamtauftragssumme (Endbetrag gem. Angebotsschreiben, bei Losen Gesamtangebot über alle Lose) netto. Die Abschlagsrechnungen des AN werden gekürzt, bis der Betrag für die

Vertragserfüllungssicherheit erreicht ist (Einbehalt). Der AN kann diesen Einbehalt durch Übergabe einer anderen zulässigen Vertragserfüllungssicherheit nach Ziff. 12.3 ablösen. Macht der AN von diesem Ablösungsrecht Gebrauch, erfolgt die Auszahlung der Abschlagsrechnungen ohne entsprechenden Einbehalt.

- 6.3 Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Abnahme und Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung. Die Schlussrechnung ist in Papierform oder in digitaler Form an den AG zu übersenden. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der AN 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Zahlung; dies gilt jeweils auch dann, wenn die Zahlung nicht der Höhe der Schlussrechnung entspricht. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.

Ergibt die Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung, dass der AN als Vergütung mehr erhalten hat, als ihm insgesamt nach dem Vertrag zusteht (Überzahlung), so hat der AN den überzahlten Betrag innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung des AG an diesen zurück zu zahlen.

AG und AN vereinbaren – vorbehaltlich anderslautender Regelungen in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) – für die Erfüllung von Mängelansprüchen eine Mängelansprüchesicherheit nach Ziff. 12.2 in Höhe von 5 % der Schlussrechnung in Ihrer objektiv richtigen Höhe. Die Mängelansprüchesicherheit wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht (Einbehalt). Der AN kann diesen Einbehalt durch Übergabe einer anderen zulässigen Mängelansprüchesicherheit nach Ziff. 12.3 ablösen. Macht der AN von diesem Ablösungsrecht Gebrauch, wird der Einbehalt für die Mängelansprüchesicherheit von der Schlussrechnung nicht getätigt.

- 6.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

- 6.5 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Auf jeder Rechnung ist die Bestellnummer des Auftraggebers als Referenz anzugeben.

In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag

nicht erstattet.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

- 6.6 Bei der Abnahme noch nicht erbrachte Teilleistungen sind in der Schlussrechnung abzusetzen; § 641 Abs. 3 BGB bleibt davon unberührt. Sie werden nach der Abnahme der jeweiligen Teilleistungen abgerechnet. Die Zahlung ist fällig vier Wochen nach förmlicher Abnahme der jeweiligen Teilleistungen.

7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 7.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.
- 7.2 Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will.

Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden.

An Stelle der Annahme einer angebotenen Sicherheitsleistung kann der AN Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig – Zug um Zug – Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet.

Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer Bürgschaft entsprechend § 650f Abs. 2 BGB eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sind im Ergebnis von den Parteien in demjenigen Umfange zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.

- 7.3 An vom AN beizubringenden Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken kann der AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen

8. Geheimhaltung

- 8.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind, unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind, wirtschaftlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen, die Ihnen bekannt werden. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend Produkte, Produktbeschreibungen, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen,

Ausführungsanweisungen, Herstellungsprozesse, Know-how, Software, Geschäftsgeheimnisse, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, Zeichnungen, Muster, wenn sie

- a) als vertrauliche Informationen deutlich gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar gemacht sind;
- b) aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind; oder
- c) von vertraulichen Informationen, welche die offenbarende Partei zur Verfügung gestellt hat, abgeleitet wurden.

8.2 Der AN sichert zu, dass er vertrauliche Informationen

- a) entsprechend vertraulich und mit der dazu erforderlichen Sorgfalt behandeln, dies bedeutet insbesondere, dass er diese Informationen weder selbst noch durch Mitarbeiter an Dritte bekannt-zugeben hat,
- b) nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet und
- c) nur soweit vervielfältigt, wie dies mit dem Zweck des Vertrags vereinbar ist und angefertigte Vervielfältigungen ebenfalls vertraulich behandelt.
- d) durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichert und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften einhält.

Sollte der AN Kenntnis davon erhalten, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vereinbarung an Dritte weitergegeben wurden, hat er den AG umgehend hierüber zu informieren.

- e) Es ist dem AN bewusst, dass die vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des AG durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach diesem Vertrag.

8.3 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn (i) der AG die Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat, (ii) die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten zur Erfüllung der dem AN unter dem Vertrag obliegenden Verpflichtung erforderlich ist und dem Dritten eine Geheimhaltungspflicht auferlegt ist, welche dieser Geheimhaltungspflicht im Umfang mindestens gleich steht, (iii) die vertraulichen Informationen der anderen Partei dem AN bereits vor Abschluss des Vertrages oder durch öffentliche Quellen bekannt war, oder (iv) der AN im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur

Offenlegung vertraulicher Informationen oder eines Teils davon verpflichtet ist. Der AN hat in diesen Fällen den AG über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich zu informieren und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

- 8.4 Der AN wird seinen Angestellten oder Beratern vertrauliche Informationen nur soweit zugänglich machen, als dies nach dem Zweck dieses Vertrags erforderlich ist, und diese ebenfalls zur Vertraulichkeit nach Maßgabe dieser Vereinbarung verpflichten. Der AN wird im Übrigen keine vertraulichen Informationen des AG verwerten oder nachahmen (insbesondere nicht im Wege des „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen lassen und insbesondere auf keine vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anmelden oder sonst wirtschaftlich für sich nutzen.
- 8.5 Es besteht darüber Einverständnis, dass der AN kein Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen des AG aufgrund dieses Vertrags oder sonst wegen konkludenten Verhaltens erwirbt. Der AG hat, unbeschadet der Rechte, die er nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz hat, hinsichtlich der von ihm offenbarten vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der AG behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der AN erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen. (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.
- 8.6 Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der AG dem AN zur Herstellung beistellt, sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des AN gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

9. Abnahme

- 9.1 Nach Fertigstellung der Leistungen findet eine förmliche Abnahme statt, die bereits jetzt verlangt wird.

Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Für die bei Abnahme vom AG vorbehaltenen Mängel verbleibt die Beweislast dafür, dass eine mangelfreie Leistung vorliegt, beim AN.

- 9.2 Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt; die in der VOB/B vorgesehenen Möglichkeiten einer fiktiven Abnahme (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B) sind ausgeschlossen. Die Regelung des § 640 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 9.3 Wenn Teile der Leistungen des AN durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, hat der AN den AG zu einer gemeinsamen Zustandsfeststellung einzuladen. Das Ergebnis der Zustandsfeststellung ist schriftlich niederzulegen. Unterlässt der AN eine entsprechende Aufforderung an den AG zur Zustandsfeststellung, verbleibt die Beweislast für die Mangelfreiheit der Teile der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Prüfungen und Feststellung entzogen wurden, auch nach Abnahme beim AN. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen.

10. Mängelansprüche

- 10.1 Der AN übernimmt die Mängelhaftung hinsichtlich aller von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Bau- und sonstigen Leistungen.
- 10.2 Für Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, ist es abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B nicht erforderlich, dass der AG dem AN den Vertrag ganz oder teilweise kündigt, um diese mangelhaften oder vertragswidrigen Leistungen auf Kosten des AN im Wege der Ersatzmaßnahme zu beseitigen. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass der AG dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung dieser mangelhaften oder vertragswidrigen Leistungen setzt und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.
- 10.3 Abweichend von den Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 7 VOB/B kann der AG Schadenersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB verlangen; § 13 Abs. 7 VOB/B gilt insoweit nicht. § 13 VOB/B bleibt im Übrigen jedoch unberührt.
- 10.4 Nach Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnen für diese die jeweiligen Fristen der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erneut.

11. Subunternehmerleistung

Der AN steht dafür ein, dass alle Subunternehmerleistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer vergeben werden. Die Auswahl dieser Unternehmer ist vor deren Beauftragung durch den AN mit dem AG abzustimmen. Die Subunternehmer und Lieferanten sind dem AG unter Angabe des jeweiligen Leistungsumfanges mindestens 14 Tage vor Ausführung der durch den jeweiligen Subunternehmer auszuführenden Leistungen schriftlich zu benennen. Der AG ist berechtigt, einzelne Subunternehmer und Lieferanten aus wichtigem Grund abzulehnen. Subunternehmer und Lieferanten des AN sind dessen Erfüllungsgehilfen sowie dessen Verrichtungsgehilfen.

12. Sicherheitsleistung

- 12.1 Die zwischen AG und AN in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit sichert Ansprüche des Auftraggebers auf Erfüllung sämtlicher dem Auftragnehmer obliegender Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung der Leistung sowie für die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art und sowie der Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Abnahme Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche an den AN zurückzugeben.

- 12.2 Die zwischen AG und AN in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vereinbarte Mängelanspruchesicherheit sichert Ansprüche des AG zur Absicherung der auf Geldzahlung gerichteten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen bei und/oder nach der Abnahme vorliegender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie der Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen erfolgter aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers sowie der Rückforderung von Überzahlungen aus diesem Vertrag.

Die Mängelanspruchesicherheit ist nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche an den AN zurückzugeben.

- 12.3 Der AN kann den Einbehalt für die Vertragserfüllungs- und/oder Mängelanspruchesicherheit durch ein im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer in Form einer Bürgschaft ablösen. Die Bürgschaften müssen selbstschuldnerisch, unbefristet und unwiderruflich sein und den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB enthalten. Sie dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Es sind die Bürgschaftsmuster des AG zu verwenden.

13. Datenschutz

- 13.1 Zur Umsetzung der beauftragten Leistung kann es sein, dass der AN vom AG Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, E-Mailadresse etc.) von Ansprechpartnern am Leistungsort (Vermieter, Mieter, Hausmeister, Eigentümer etc.) erhält. Dies sind personenbezogene Daten nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Der AN verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich im Rahmen der Umsetzung der Leistung zu verarbeiten. Eine Verarbeitung zu anderen, insbesondere eigenen Zwecken ist nicht gestattet.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat Sicherheit der Verarbeitung der ihm anvertrauten personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Stand der Technik zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Sicherheitsvorfälle, bei dem die übermittelten Daten betroffen sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung dem Auftraggeber mitgeteilt werden.
- 13.3 Der Auftragnehmer hat die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Insbesondere hat er seine Mitarbeiter darüber zu belehren und sie zu Vertraulichkeit zu verpflichten.

- 13.4 Nach Abschluss der Leistung sind die in dem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten unverzüglich oder nach Ablauf der (gesetzlichen) Aufbewahrungsfrist zu löschen.
- 13.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber bei der Bearbeitung von Betroffenenanfragen (Art. 15 DSGVO), Erfüllung der Betroffenenrechte (Art. 16 ff. DSGVO), Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) zu unterstützen und zur Aufklärung beizutragen.
- 13.6 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Verstöße gegen die Bestimmungen der DSGVO mit Geldbußen bis zu 20.000.000 Euro oder 4 % des Jahresumsatzes des Auftraggebers geahndet werden können. Vorsätzliche Verstöße können nach § 42 BDSG mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahre oder Geldstrafe geahndet werden. Dies kann zu Schadensersatzpflicht führen, falls der Verstoß im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers auftreten sollte.

14. Sonstige Regelung

- 14.1 Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Subunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) freizustellen.
- 14.2 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG gestattet.
- 14.3 Veröffentlichungen über die Bauleistung durch den AN selbst oder durch Dritte auf Veranlassung oder mit Wissen des AN sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbilder, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, die nur einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich gemacht werden sollen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 15.2 Sollten eine oder mehrere einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das Vorstehende gilt entsprechend im Falle etwaiger Lücken dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem in gesetzlich zulässiger Weise entspricht, was die Parteien unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit von vornherein

bekannt gewesen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.

- 15.3 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts.
- 15.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Karlsruhe.